

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Strafverfahren gegen Mitarbeiter im Baudepartement, eingereicht von Gemeinderat D. Oswald (SVP)

---

Am 9. Dezember 2013 reichte Daniel Oswald (SVP) mit 32 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*„Das Obergericht des Kantons Zürich hat gegen zwei Mitarbeiter des Departements Bau die Eröffnung von Strafverfahren bewilligt, weil der dringende Tatverdacht auf Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung bestehe. Im Verfahren vor Obergericht (Eingabe vom 16. Mai 2012) sowie im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft (zumindest am Anfang) wurden die betreffenden Mitarbeiter von einer Rechtsanwältin N.N. aus dem Departement Bau vertreten; soweit ersichtlich ist sie im Anwaltsregister nicht eingetragen. Laut der Zuständigkeitsordnung in Bausachen vom 14. August 1996 ist für die Anordnung von vorsorglichen Schutzmassnahmen bei Baudenkmalern im Sinne von § 209 und § 210 PBG alleine die Vorsteherin des Departements Bau Stadträtin Pedergrana befugt. Offenbar hat aber einer der Mitarbeiter vor dem Staatsanwalt ausgesagt, es sei in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass anstelle der Stadträtin die Baukontrolleure Baueinstellungsverfügungen mit denkmalpflegerischem Hintergrund angeordnet hätten. Das Strafverfahren wird seinen Lauf nehmen und interessiert hier nicht. Offensichtlich bestehen aber im Departement Bau rechtliche und organisatorische Defizite, die hier zu interessieren haben.*

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Vertretung in Strafuntersuchungen ist den im Anwaltsregister eingetragenen Personen vorbehalten. Wer hat Rechtsanwältin N.N. die Vertretung in den genannten Verfahren bewilligt und weshalb haben die Juristen im Departement Bau überhaupt Zeit, sich solchen Verfahren anzunehmen?
2. Inzwischen werden diese Mitarbeiter von im Anwaltsregister eingetragenen Anwälten vertreten. Amtliche Verteidiger werden im Kanton Zürich mit CHF 200/Stunde entschädigt. Trifft es zu, dass die Vertretungskosten dieser Mitarbeiter von der Stadt Winterthur übernommen werden und die Anwälte einen höheren Honoraransatz haben?
3. Was hat der Stadtrat unternommen, um sicherzustellen, dass im Departement Bau künftig die Zuständigkeitsordnung in Bausachen wieder beachtet wird?
4. In einer Baueinstellungsverfügung vom 6. Dezember 2011 wurde auf die Strafprozessordnung des Kantons Zürich Bezug genommen, obwohl diese schon damals nicht mehr in Kraft war. Was hat der Stadtrat unternommen, um sicherzustellen, dass im Departement Bau Bewilligungen und Verfügungen auf aktuellen Rechtsgrundlagen basieren und wie ist die Qualitätskontrolle organisiert?
5. Einer dieser Mitarbeiter war im Handlungszeitpunkt noch gar nicht vereidigt. Was hat der Stadtrat unternommen, um sicherzustellen, dass im Departement Bau nur hinreichend befugte Personen tätig werden?
6. Wurde gegen die betreffenden Mitarbeiter wegen Verletzung der Zuständigkeitsordnung ein Disziplinarverfahren eröffnet?“

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

## Einleitung

Der geschilderte Sachverhalt im Vorspann zu den Fragen gibt Anlass für ein paar einleitende Bemerkungen:

Das Baupolizeiamt wurde Ende 2011 darüber informiert, dass bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im Gebäudeinnern Bauarbeiten ausgeführt wurden. Das Baupolizeiamt klärte in der Folge den Sachverhalt ab und verfügte die Baueinstellung. Drei Tage später wurde die Baueinstellung teilweise wieder aufgehoben und die Bauarbeiten konnten fortgesetzt werden. Zweieinhalb Monate später wurde gegen die bei der Baueinstellung involvierten Mitarbeiter des Departements Bau Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht.

Strafuntersuchungen gegen Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie gegen Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben, dürfen nur nach einer Ermächtigung des Obergerichtes anhand genommen werden. Das Obergericht amtet dabei lediglich als Ermächtigungsbehörde, es befindet sich nicht über den Tatverdacht im Detail. Es verweigert die Ermächtigung nur bei offensichtlich und klarerweise unbegründeten Strafanzeigen. In den Verfügungen des Obergerichtes ist **mit keinem Wort** von «dringendem Tatverdacht» die Rede, wie in der Interpellation statuiert. Zutreffend ist jedoch, dass das Obergericht der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Untersuchungseröffnung gegen zwei Mitarbeiter des Departements Bau erteilte. Die Strafuntersuchung ist im Gang und bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung.

Aufgrund der gewählten Formulierung in der Interpellation wird der Eindruck erweckt, als ob man im Departement Bau davon ausgehe, dass grundsätzlich die Vorsteherin des Departements Bau für Baueinstellungen mit denkmalpflegerischem Hintergrund zuständig sei. Dies trifft nicht zu. Gemäss Zuständigkeitsordnung fallen Baueinstellungen in den Kompetenzbereich des Bauinspektors bzw. der Baukontrolleure. Vorsorgliche Schutzmassnahmen nach §§ 209 und 210 PBG fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich der Vorsteherin des Departements Bau (Ziffer 1.2 Zuständigkeitsordnung). Im konkreten Fall wurde die vorsorgliche Unterschutzstellung auch verfügt, aber erst zwei Monate später, und zwar von der Departementvorsteherin.

### Zu den einzelnen Fragen:

#### Zu den Fragen 1 und 2:

*„Die Vertretung in Strafuntersuchungen ist den im Anwaltsregister eingetragenen Personen vorbehalten. Wer hat Rechtsanwältin N.N. die Vertretung in den genannten Verfahren bewilligt und weshalb haben die Juristen im Departement Bau überhaupt Zeit, sich solchen Verfahren anzunehmen?“*

*„Inzwischen werden diese Mitarbeiter von im Anwaltsregister eingetragenen Anwälten vertreten. Amtliche Verteidiger werden im Kanton Zürich mit CHF 200/Stunde entschädigt. Trifft es zu, dass die Vertretungskosten dieser Mitarbeiter von der Stadt Winterthur übernommen werden und die Anwälte einen höheren Honoraransatz haben?“*

Die Stadt schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen (§ 34 Personalstatut). Werden Angestellte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig, übernimmt die Stadt Winterthur gemäss Voll-

zugsverordnung zum Personalstatut die Kosten des Rechtsschutzes (§ 15 Vollzugsverordnung zum Personalstatut). Ergibt das Verfahren, dass der oder die Angestellte die Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, kann er oder sie zur Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden (§ 15 Abs. 4 Vollzugsverordnung zum Personalstatut).

Sämtliche Vorwürfe gegen die städtischen Mitarbeiter stehen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtstätigkeit: Dem Baupolizeiamt wurde gemeldet, dass Bauarbeiten bei einem kommunalen Schutzobjekt im Gange seien. Seitens Baupolizeiamt wurde in der Folge der Sachverhalt geklärt und die Baueinstellung verfügt. Gemäss Strafanzeige sollen die Mitarbeiter des Departements Bau Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung begangen haben, weil sie und nicht die Departementvorsteherin die Baueinstellung verfügten und unterzeichneten. Auch soll ein Hausfriedensbruch begangen worden sein.

Die Mitarbeiter des Baupolizeiamtes werden mit schweren Vorwürfen konfrontiert, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtstätigkeit stehen. Der Stadtrat geht davon aus, dass sich die Mitarbeiter korrekt verhalten haben und die Vorwürfe ungerechtfertigt sind. Die Stadtgemeinde Winterthur ist bei dieser Ausgangslage verpflichtet, den städtischen Mitarbeitenden zumindest bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens Rechtsbeistand zu leisten.

Das Obergericht räumte den angezeigten Mitarbeitern Frist ein, Stellung zu nehmen zur Frage, ob die Ermächtigung zu erteilen sei, eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen. Die Stellungnahme zuhanden des Obergerichts wurde in Absprache mit dem Bausekretär **aus Kostengründen** von der hausinternen Mitarbeiterin N.N., Rechtsanwältin, verfasst. Der Strafanzeigeersteller wies N.N. in der Folge darauf hin, dass die Vertretung nicht rechters sei. Nach Klärung der Rechtslage wurden externe Rechtsanwälte beauftragt.

Die Anwaltskosten bewegen sich in dem für Strafverteidigungen üblichen Rahmen.

#### Zu den Fragen 3 und 4:

*„Was hat der Stadtrat unternommen, um sicherzustellen, dass im Departement Bau künftig die Zuständigkeitsordnung in Bausachen wieder beachtet wird?“*

*„In einer Baueinstellungsverfügung vom 6. Dezember 2011 wurde auf die Strafprozessordnung des Kantons Zürich Bezug genommen, obwohl diese schon damals nicht mehr in Kraft war. Was hat der Stadtrat unternommen, um sicherzustellen, dass im Departement Bau Bewilligungen und Verfügungen auf aktuellen Rechtsgrundlagen basieren und wie ist die Qualitätskontrolle organisiert?“*

Die Zuständigkeitsordnung in Bausachen wird vom Departement Bau eingehalten. Ein Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

Das interne Texthandbuch für Baubewilligungen wird laufend aktualisiert. Der monierte Fehler (Strafprozessordnung) wurde umgehend behoben

Das für Entscheide in Bausachen zuständige Baupolizeiamt wurde von der Société Générale de Surveillance SA (SGS) im November 2011 auditiert und hat den Nachweis erbracht, dass die Anforderungen der Norm ISO 9001:2008 erfüllt werden. Die Zertifizierung umfasst das Baupolizeiamt bestehend aus Amtsleitung, Bauinspektorat, Kanzlei, Rechtsdienst, Feuerpolizei, Abteilung Energie und Technik sowie die Fachstellen Submissionswesen, Reklamen, Mutationen und Aufzugskontrolle. Das Baupolizeiamt hat sämtliche seit der Zertifizierung durchgeführten Überwachungsaudits erfolgreich bestanden. Die in regelmässigen Abständen

durchgeführten Qualitätskontrollen gewährleisten, dass im Departement Bau die geltenden Rechtsgrundlagen beachtet werden.

Zur Frage 5:

*„Einer dieser Mitarbeiter war im Handlungszeitpunkt noch gar nicht vereidigt. Was hat der Stadtrat unternommen, um sicherzustellen, dass im Departement Bau nur hinreichend befugte Personen tätig werden?“*

Baukontrolleure werden erst vereidigt, wenn sie die Probezeit erfolgreich bestanden haben. Der betreffende Baukontrolleur hatte die Probezeit zwar erfolgreich bestanden, die Vereidigung war jedoch noch nicht erfolgt. Die fragliche Baueinstellung erfolgte in Absprache mit dem Bauinspektor, das heisst dem Vorgesetzten des Baukontrolleurs. Die Vorgehensweise war korrekt. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Zur Frage 6:

*„Wurde gegen die betreffenden Mitarbeiter wegen Verletzung der Zuständigkeitsordnung ein Disziplinarverfahren eröffnet?“*

Das Disziplinarrecht wurde mit der Inkraftsetzung des Personalstatuts vom 12. April 1999 abgeschafft. Der Stadtrat geht davon aus, dass die betreffenden Mitarbeiter des Departements Bau bei der Baueinstellung korrekt vorgegangen sind. Deshalb wurden keine personalrechtlichen Massnahmen ergriffen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder